

Nr. 140 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1998**
Sachgebiet 17.7: Haushaltsangelegenheiten; Rechnungs- und Buchungsangelegenheiten

Bonn, den 4. Juni 1998
StB 24/06.26.10/31 Va 97 III

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

mit Nebenabdrucken
für Regierungen oder Mittelbehörden

nachrichtlich:

Bundesministerium der Finanzen

Bundesrechnungshof (17)
BMV-Dienststelle Berlin

Bundshaushalt der Bundesfernstraßen,
Epl. 12, Kap. 1210

Buchung von Rückzahlungen zuviel erhobener
Einnahmen;

Buchung bei Unrichtigkeit einer Zahlung,
bei Doppelzahlungen

oder bei Überzahlung und Titelverwechslungen

Für die Behandlung von Rückzahlungen sind die Vorschriften im Haushaltsgesetz und im Haushaltsplan Kap. 1210 zu beachten (Vorl. VV zu § 35 – BHO).

A) Regelungen im jährlichen Haushaltsgesetz

Nach derzeitiger Regelung im Haushaltsgesetz 1998 ist wie folgt zu verfahren:

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

B) Regelungen im Haushaltsplan

Der aktuelle Haushaltsplan Kapitel 1210 sieht nachfolgende allgemeine Haushaltsvermerke und Haushaltsvermerke bei bestimmten Titeln vor:

(1) Kapitelübergreifender Haushaltsvermerk

Erstattungen, Beiträge Dritter sowie Einnahmen aus Schadenersatzleistungen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen fließen den Ausgaben zu.

(2) Haushaltsvermerke bei einzelnen Titeln

Die Titel 741 11, 741 21, 745 21, 821 11 und 821 21 weisen den Haushaltsvermerk: „Einnahmen fließen den Ausgaben zu“ aus.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß sich der Abschluß der Bücher auf das jeweilige Haushaltsjahr bezieht. Hierunter ist nicht der Abschluß einer Maßnahme zu verstehen. Rückflüsse aus Vorjahren können **grundsätzlich** nicht mehr von den Ausgaben abgesetzt werden. Sie sind bei Kap. 1210, Titel 119 99 (Vermischte Einnahmen) zu buchen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn in den bereits genannten kapitelübergreifenden oder in den titelbezogenen Haushaltsvermerken (s. B1 und B2) Ausnahmeregelungen getroffen worden sind. In diesen Fällen können Rückzahlungen auch aus bereits abgeschlossenen Haushaltsjahren durch Ausgabeabsetzung bei den Ausgabebetiteln gebucht werden.

Hier ist wie folgt zu verfahren:

a) laufende Maßnahme: Die Maßnahme ist noch im Haushalt veranschlagt. Die Buchung ist bei der betreffenden Maßnahme vorzunehmen.

b) abgeschlossene Maßnahme: Die Maßnahme ist nicht mehr im Haushalt veranschlagt.

Die Ausgabeabsetzung ist bei einem neu einzurichtenden Objektkonto bei dem ehemaligen oder Nachfolgetitel zu buchen.

Ich bitte nach diesem Rundschreiben zu verfahren.

Mein Schreiben StB 24/06.28.10/7 NS 90 vom 14. August 1990 wird durch dieses ARS ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. H u b e r

(VkB1. 1998 S. 454)